

SATZUNG

des Vereins der Freunde des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Oberasbach e. V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen

„Freunde des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Oberasbach“

Der Verein hat seinen Sitz in Oberasbach und ist in das Vereinsregister einzutragen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.9. bis zum 31.8.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sein Zweck ist die Förderung des Gymnasiums Oberasbach in der Weise, dass

- a) die Anteilnahme an dessen Aufgaben und Arbeiten in der Öffentlichkeit geweckt und
- b) die Schule in der Erfüllung ihrer Vorhaben unterstützt wird.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 VEREINSVERMÖGEN

Das Vereinsvermögen darf nur für den unter § 2 bestimmten Zweck verwendet werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT UND VEREINSVERMÖGEN

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kein Mitglied kann bei seinem Austritt einen Anteil am Vereinsvermögen erhalten. Es dürfen keine Ausgaben geleistet werden, die nicht den Zwecken des Vereins dienen. Mitglieder, die im Interesse des Vereins tätig sind, können lediglich ihre Auslagen auf Antrag erstattet bekommen. Hierüber bestimmt der Vorstand.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie müssen ihren Willen zum Beitritt schriftlich erklären. Jugendliche unter 18 Jahren müssen außerdem eine schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zu dem Beitritt vorlegen.

Alle Mitglieder über 18 Jahren sind stimmberechtigt. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens 25 Jahre alt ist.

§ 6 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Die Mitglieder können jederzeit zum Vierteljahresende austreten. Sie müssen dem Vorstand ihren Austritt schriftlich erklären. Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Satzung oder den Gemeinssinn des Vereins verstößt, von der Mitgliedschaft ausschließen. Er muss jedoch das Mitglied vorher hören. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 7 BEITRÄGE

Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Mindestbeitrag, der bis zum 31.3. eines jeden Jahres fällig ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Festsetzung des Beitrages.

§ 8 ORGANE

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 VORSTAND

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder dem Verein gegenüber verpflichtet, von ihrem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des im Range vorhergehenden Vorstandsmitglieds Gebrauch zu machen. Im Innenverhältnis gehören zum Vorstand außerdem der Schriftführer und der Schatzmeister. Zur erweiterten Vorstandschaft gehören neben dem jeweiligen Landrat, Schulleiter und Vorsitzenden des Elternbeirates (geborene Mitglieder) bis zu zehn weitere Beisitzer.

Der erste und der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister sind bei Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung mit Zuruf zu wählen. Eine geheime Wahl ist dann durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung diese mit Mehrheit beschließt.

Die weiteren Beisitzer werden vom Vorstand berufen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Der erste Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung der jeweils im Range nachfolgende Vorsitzende – beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung des Beitrages,
- c) Genehmigung und Änderung der Satzung,
- d) Bestellung von zwei Kassenprüfern,
- e) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies verlangt. Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich zehn Tage vorher ein, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über den wesentlichen Inhalt der in der Mitgliederversammlung gemachten Ausführungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, ebenso über das Ergebnis der Abstimmungen und über den Inhalt der Beschlüsse. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern dadurch nicht die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 11 KASSENWESEN

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen. Alle Ausgaben und, soweit möglich, auch die Einnahmen sind ordnungsgemäß zu belegen. Die Kassenbelege sind nach der laufenden Nummer geordnet zu sammeln und mindestens fünf Jahre nach der Entlastung des Vorstandes aufzubewahren. Für die Kassenführung ist der Schatzmeister verantwortlich. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen. Der Schatzmeister und die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf Verlangen über das Finanzwesen des Vereins jederzeit Bericht zu erstatten.

Ausgaben in Erfüllung des Zwecks nach § 2 b) erfolgen im Benehmen mit dem Elternbeirat des Gymnasiums Oberasbach.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Verein wird aufgelöst, wenn drei Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder dies beschließen. Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Fürth zu, mit der Maßgabe, dass es nur für Einrichtungen und Anschaffungen für das Gymnasium Oberasbach oder, falls dieses nicht mehr bestehen sollte, für eine andere höhere Schule des Landkreises Fürth verwendet werden darf.

Der Vorstand hat die Beschlüsse unverzüglich dem Finanzamt mitzuteilen, durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder durch die das Vereinsvermögen übertragen wird. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei der Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.